

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 14.04.2015

30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

48. Leitlinien zur Entwicklung von Curricula

48. Leitlinien zur Entwicklung von Curricula

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 und der Senat in seiner Sitzung vom 27.03.2015 folgende Leitlinien zur Entwicklung von Curricula beschlossen.

Diese Leitlinien ersetzen die Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.11.2011, 04. Stück und treten nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Rektorat/Senat

Leitlinien zur Entwicklung von Curricula

Inhaltsübersicht

Vorwort

I.	Qualitätssicherung im Bolognaprozess	1
II.	Grundlagen der Gestaltung von Curricula	2
1.	Regelungsbereiche eines Curriculums	3
2.	Qualifikationsprofil	3
3.	Lernergebnisorientierung	4
4.	Modularisierung	6
5.	Modulprüfungen	11
6.	Abschlussarbeiten	12
III.	Verfahren zur Einrichtung neuer Studien und für die Änderung von Curricula	14
	Anlage: Dublin Descriptors	19
	Anhang 1: Rahmencurriculum Bachelorstudium	21
	Anhang 2: Rahmencurriculum Masterstudium	39

Vorwort

Unter Einbeziehung der Rahmenbedingungen des europäischen Hochschulraumes sowie der gesetzlichen Vorgaben werden vom **Senat** und vom **Rektorat** einvernehmlich entwickelte **Leitlinien zur Entwicklung von Curricula** festgelegt.

Die Leitlinien dienen als Grundlage für die Curricular Kommissionen zur Erstellung der Curricula. Ferner sollen alle an der Lehre Interessierte (Lehrende, Studierende und die mit der Lehre befasste Verwaltung) angesprochen werden.

Die Leitlinien bieten einen **weiten Raum für die inhaltliche Gestaltung** der Curricula und sollen darüber hinaus sicherstellen, dass Curricula

- **studierbar (plausible und leistbare Arbeitsbelastung),**
- **finanziell planbar,**
- **organisatorisch durchführbar,**
- **für Studierende, Lehrende und alle Interessierte lesbar** und
- **informationstechnisch abbildbar** sind.

Die Leitlinien enthalten ferner die **Verfahrensbestimmungen** zur Einrichtung neuer Studien und für die Änderung von Curricula **sowie Rahmencurricula für Bachelor- und Masterstudien**, die als Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Curricula dienen. Im Hinblick auf den speziellen Charakter der Doktoratsstudien wird hierfür kein Rahmencurriculum erlassen.

Werden Studien gemeinsam mit anderen Universitäten/Hochschulen eingerichtet, können in dem gleichlautend zu erlassenden Curriculum von den Leitlinien abweichende Regelungen getroffen werden.

I. Qualitätssicherung im Bolognaprozess

Die dreistufige europäische Studienarchitektur von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien soll einer strukturellen Vergleichbarkeit und Harmonisierung von Studienabschlüssen dienen. Beabsichtigt ist jedoch nicht eine inhaltliche Vereinheitlichung, sondern ein aufeinander abgestimmter, aber vielfältiger europäischer Hochschulraum.

Mit den Standards für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) wurde 2005 ein internationaler Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung geschaffen.

In der Folge wurden **nationale und internationale Standards** entwickelt wie etwa:

- Vereinigung der europäischen Musikhochschulen „AEC“. Tuning-Projekt – Bezugspunkte für die Gestaltung und Ausführung von Musik-Studiengängen.
- Standards für die Gestaltung von Modulbeschreibungen der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK) „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“.
- Standards des deutschen Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.
- Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten: Modularisierung als Instrument – Checklist für die Gestaltung und Implementierung von Modulen.
- Empfehlung der Österreichischen Bologna Follow-up Gruppe für die modulare Gestaltung von Curricula.

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG) knüpft an die entwickelten Qualitätsstandards an. Ein zentraler Prüfbereich im Rahmen der Zertifizierung der öffentlichen Universitäten sind die Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre.

Die Erfüllung der Standards wird mittels eines Peer-Review-Verfahrens auf der Grundlage einer Selbstdokumentation der Universität und einer externen Begutachtung geprüft. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagements sowie dessen Einbettung in den Alltag der Universität. Als gelebtes System soll dieses einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterzogen sein.

II. Grundlagen der Gestaltung von Curricula

Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Ein Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies ist einer Studiendauer von drei Jahren gleichzusetzen. In besonderen Fällen können Bachelorstudien mit 240 ECTS-Anrechnungspunkten konzipiert werden.

Masterstudien sind ordentliche Studien, die eine **Vertiefung und Ergänzung auf der Grundlage eines ersten Studienabschlusses**, der zu einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsvorbildung geführt hat, ermöglichen. Masterstudien umfassen mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer Studiendauer von zwei Jahren.

Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass **Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich** sind.

Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre.

1. Regelungsbereiche eines Curriculums

- Allgemeine Bestimmungen
- Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil
- Aufbau und Gliederung des Studiums
- Lehrveranstaltungen
- Zulassung zum Studium
- Studieninhalt und Studienverlauf
- Auslandsstudien
- Abschlussarbeit
- Prüfungsordnung
- Akademischer Grad
- In-Kraft-Treten
- Übergangsbestimmungen

Anhänge

Modulübersicht

Modulbeschreibungen

Äquivalenzliste

Abkürzungsverzeichnis

2. Qualifikationsprofil

Das **Qualifikationsprofil** beschreibt die künstlerischen, wissenschaftlichen, pädagogischen bzw. berufsrelevanten Qualifikationen der Absolventinnen/Absolventen. Es dient insbesondere der Darstellung des Studiums für Studieninteressierte, für andere Hochschulen, für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und für die Öffentlichkeit.

Um ein Curriculum zu entwickeln, sind daher in einer ersten Phase die Spezifika der einschlägigen Berufsfelder zu erheben, etwa durch Gespräche mit Arbeitgeberinnen-

/Arbeitgebervertretungen, mit Absolventinnen/Absolventen, mit einschlägig befassten Institutionen. In der Folge wird ein Qualifikationsprofil erstellt, das die zu erwerbenden Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventinnen/Absolventen definiert. Zu diesen gehören sowohl fachliche als auch soziale Kompetenzen, sogenannte „soft skills“.

Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils sind – in Abstimmung mit den fachlichen Notwendigkeiten – Lernergebnisse für das Studium sowie für die einzelnen Phasen bzw. Module zu definieren. Erst auf Grund dieser inhaltlichen Entscheidungen macht es Sinn, weitere Schritte zu setzen, wie etwa die Definition von Lehrveranstaltungstypen und Beurteilungsformen oder die Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten zu Modulen und Fächern.

Das Qualifikationsprofil soll **klar und verständlich formuliert werden** und umfasst

- die **kurze Beschreibung des Fachs** (was ist Gegenstand und Arbeitsweise des Fachs) und
- der **Ziele des konkreten Studiums** sowie
- die **Qualifikationen der Absolventinnen/Absolventen**.

Dazu zählen mögliche bzw. typische berufliche Tätigkeitsfelder.

Durch die Beschreibung aller fachlichen und überfachlichen Studienziele gibt das Qualifikationsprofil den inhaltlichen **Rahmen für die Ausgestaltung** des Curriculums vor.

Bei der Gestaltung der Curricula sind die **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen.

3. Lernergebnisorientierung

Die Umstellung auf das Bologna-konforme Studienmodell bewirkt zahlreiche Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse. Durch eine **qualitative Beschreibung der Lernergebnisse** (= zu erwerbende Kompetenzen und Fertigkeiten) orientieren sich Planung und Realisierung der Lehre an den Studierenden (student-centred learning). Ferner wird durch die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) eine Quantifizierung des damit verbundenen Lernaufwandes vorgenommen.

Dieser Paradigmenwechsel von der „Lehrenden- zur Lernergebnisorientierung“ zieht nach sich, dass Lernergebnisse (Learning Outcomes) und Kompetenzen im Zentrum des Curriculums stehen.

Studierende erwerben im Laufe ihres Studiums

- Fachkompetenzen,
- Methodenkompetenzen,
- Sozialkompetenzen und
- Personalkompetenzen.

Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Studierende nach positiver Absolvierung eines Studiums, eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung können bzw. in der Lage sein sollen, zu tun. Bei der Konzeption von Studien (Qualifikationsprofil, Module, Lehrveranstaltungen) sollte auf die Formulierung von Lernergebnissen, welche die fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch die personale und soziale Ebene widerspiegeln, Rücksicht genommen werden. Auf der Lehrveranstaltungsebene (Lehrveranstaltungsbeschreibungen) werden Lernergebnisse im Bereich "Ziele (erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen)" in MOZonline angeführt.

Für die Definition von Lernergebnissen wird empfohlen:

- möglichst klare Begriffe zu verwenden,
- aktive und konkrete Verben wie „definieren“, „anwenden“, „analysieren“, „identifizieren“, „erklären“ etc. zu gebrauchen,
- auf Begriffe wie „verstehen“, „wissen“, „sich bewusst sein“, „vertraut sein mit“ etc. eher zu verzichten, da die Kompetenz zum aktiven Gebrauch des Wissens bzw. die Tätigkeiten, die auf ein Verstehen eines spezifischen Bereiches schließen lassen, bezeichnet werden sollen,
- Lernergebnisse eines Moduls auf die Gesamtlernergebnisse eines Studiums zu beziehen sowie
- Lernergebnisse so zu formulieren, dass sie überprüfbar sind, unter Umständen eingeleitet von der Formulierung: „Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage, ... zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln.“

Die **Polifonia-Broschüre „Tuning Educational Structures in Europe“**, Bezugspunkte für die Gestaltung und Ausführung von Musikstudiengängen, enthält vielfältige Hinweise und Beispiele zur Ausformulierung von Lernergebnissen (<http://www.deusto-publicaciones.es/deusto/pdfs/tuning/tuning24.pdf>).

4. Modularisierung

Modularisierung bedeutet, dass Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung eines Moduls wird bestimmt durch die **Lernergebnisse**, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erreicht werden sollen.

Ein **Modul** ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen bzw. verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen kann. Neben Präsenzanteilen umfassen Module auch Anteile selbständigen Lernens der Studierenden. Module sind qualitativ (angestrebte Lernergebnisse, Inhalte) und quantitativ (ECTS-Anrechnungspunkte, Arbeitsaufwand für verschiedene Lehr- und Lernformen) beschreibbar und müssen bewertbar (unbenotete oder benotete Prüfungsleistung) sein.

Ein modularisiertes Lehrangebot soll eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von angestrebten Kompetenzen aus unterschiedlichen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen ermöglichen.

Organisatorisch soll die Modularisierung die Bildung von studienübergreifenden Elementen erleichtern. Module bieten sich zur Profilbildung und zur interdisziplinären Kooperation zwischen Bildungsinstitutionen an. Einheitliche Größen der Module können dabei hilfreich sein.

Der Abschluss eines Moduls kann als Teilleistung gelten, die unabhängig vom Studienabschluss einen Qualifikationsnachweis darstellt. Modulabschlüsse werden dokumentiert, sodass die Studierenden ihre Leistungen auch nach außen darstellen können.

Einem Modul ist (mit Ausnahme der Doktoratsstudien) eine fixe Anzahl von **ECTS-Anrechnungspunkten** zuzuweisen. Diese bemessen den **Arbeitsaufwand** der Studierenden. Mit den ECTS-Anrechnungspunkten ist nach der gesetzlichen Vorgabe des UG der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

Ein **ECTS-Punkt** entspricht somit 25 Echtstunden als durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden und schließt **sämtliche Lern- und Prüfungsaktivitäten ein**:

- Kontaktzeit Lehrveranstaltung
- Selbständige Studienzeit

- Spezielle Projekte
- Prüfungszeit
- Vorbereitungszeit auf die Prüfung

4.1. Gestaltung von Modulen

Modularisierung erfordert zwischen den jeweils beteiligten Lehrenden verbindliche Absprachen über Inhalte und Ziele der einzelnen Modulelemente, deren zeitlichen Ablauf und die Art der vorgesehenen Absolvierung.

Durch die Modularisierung sollen die in den herkömmlich konzipierten Studien vorgeschriebenen zahlreichen Einzelprüfungen reduziert sowie vernetztes Denken und Lernen gefördert werden.

Bei der **Gestaltung** von Modulen sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei einem **zu kleinen** Modulumfang kann die Fähigkeit umfassendere themenübergreifende Problemfelder zu erarbeiten nur schwer vermittelt werden.
- Durch **zu groß** konzipierte Module verringert sich zwangsläufig die Angebotsvielfalt, was die flexible Kombination von Modulen zur Erstellung individueller Curricula und die Mobilität zwischen Hochschulen einengt.
- Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, bieten zu wenig Schnittstellen zum „Ein“- und „Ausstieg“ in Studiengänge, z. B. bei Auslandsaufenthalten, wodurch die angestrebte Mobilität eingeschränkt würde. Daher sollten Module bereits in einem Semester abschließbar sein und sich nur in Ausnahmefällen über mehrere Semester erstrecken.
- Das Absolvieren von **30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester** muss für Studierende möglich sein.
- Die Ziele des Moduls sind im Rahmen der festgelegten ECTS-Anrechnungspunkte erreichbar (**Studierbarkeit**).
- Die Größe eines Moduls sollte im Idealfall **zwischen 5 und 20 ECTS-Anrechnungspunkten** liegen. (Der Europäische Mittelwert entspricht in etwa 5 Modulen pro Semester mit jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkten oder 6 Modulen pro Semester mit jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkten oder einem Vielfachen davon)
- Das Kernmodul soll mit ca. 50% der Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagt werden.
- Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- Bei Beteiligung mehrerer Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleiter und/oder Prüferinnen/Prüfer an einem Modul ist die **Abstimmung der Tätigkeit und der**

Beiträge zur Realisierung der Modulziele zwischen den Mitwirkenden erforderlich, auch im Hinblick auf Festlegung der Prüfungstypen.

4.2. Modulbeschreibung

Modulbeschreibungen stellen die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Moduls (behandelte Themen, Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen) im Zusammenhang mit den angestrebten Lernergebnissen dar. So sorgen sie auch für die Vergleichbarkeit von Modulen und Studien. Jedes Curriculum hat eine **Modulübersicht** zu enthalten.

Die Modulbeschreibung im Curriculum enthält folgende Komponenten:

a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden? Welche Kompetenzen (fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen) sollen erworben werden? Die Lern- und Qualifikationsziele sind an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) auszurichten.

b) Lehrformen

Im Modul sind die einzelnen Lehr- und Lernformen zu beschreiben (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Während Vorlesungen eher einen Überblick vermitteln, dienen Übungen der Anwendung des Gelernten, Seminare eher der wissenschaftlichen Vertiefung. Unterschiedliche Veranstaltungen implizieren unterschiedliche methodische Ansätze, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen. Außerdem soll beschrieben sein, wie sich die Studierenden auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten können (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme).

d) Verwendbarkeit des Moduls

Bei der Beschreibung des Moduls ist darauf zu achten, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiums steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studien eingesetzt zu werden. Dies gilt auch für weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.

Bei Modulen, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricularkommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und es ist darauf zu achten, dass **Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Präsenzstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.**

e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten

Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten (insbesondere: Prüfungen, Teilnahmeachweise ...) sollen beschrieben sein. Insbesondere sind Prüfungsart (z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, ...) sowie Umfang und Dauer der Prüfung festzulegen.

f) Häufigkeit des Angebots von Modulen

Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.

g) Arbeitsaufwand

Für jedes Modul sind der Gesamtarbeitsaufwand bzw. die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Anrechnungspunkte zu benennen.

h) Dauer der Module

Die Dauer der Module ist festzulegen. Sie bestimmt den Studienablauf, die Prüfungslast im jeweiligen Semester und wirkt sich auf die Häufigkeit des Angebots aus. Nicht zuletzt beeinflusst sie die Mobilität der Studierenden.

Die Modulbeschreibungen sind Teil des Curriculums und auch auf der Homepage bereitzustellen. Sie sollten die gelebte Praxis von Studium und Lehre widerspiegeln und daher mit den Lehrveranstaltungen und Studien weiterentwickelt werden.

4.3. Modularten

Ein Modul kann als Pflichtmodul oder Wahlmodul konzipiert sein. Die gewählte Art ist im Curriculum anzuführen.

Pflichtmodul: Alle Studierenden der betreffenden Studienrichtung haben die als Pflichtmodule ausgewiesenen Module zu absolvieren.

Wahlmodul: Ein Wahlmodul bietet den Studierenden die Möglichkeit, entweder durch freie Auswahl von Lehrveranstaltungen (= freies Wahlmodul) oder aus einer festgelegten Anzahl von Lehrveranstaltungen (= gebundenes Wahlmodul) ein Modul zu bilden.

4.4. Abhängigkeiten und Voraussetzungen von Modulen und Lehrveranstaltungen

Voraussetzungsketten im Curriculum sind möglichst zu vermeiden.

Sind für das Verständnis von einem Modul oder einer Lehrveranstaltung **besondere Vorkenntnisse** erforderlich, können im Curriculum Voraussetzungsketten definiert werden, z.B.:

- **Absolvierung eines Moduls** ist Voraussetzung für das Absolvieren anderer Module oder
- **innerhalb eines Moduls** ist der positive Abschluss einer Lehrveranstaltung oder Prüfung Voraussetzung für das Absolvieren weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

4.5. Lehrveranstaltungen in Modulen

Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden beim Erreichen der Ziele des Moduls. Sie können zur Vorbereitung auf modulatorientierte Prüfungen angeboten werden oder selbst Grundlage für eine Prüfung sein.

Pro Lehrveranstaltung ist anzugeben:

- die **Art** (prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent),
- **ECTS-Anrechnungspunkte** und **Semesterwochenstunden (SWS)**,
- sowie ggf. der **Bereich**, aus welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird.
- **Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann in verschiedenen Modulen eingesetzt werden.** Auch dabei ist auf darauf zu achten, dass **Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.**

Je nach Curriculum werden Pflichtfächer, Wahlfächer und Freie Wahlfächer festgelegt:

- **Pflichtfächer** sind für den Abschluss verpflichtend vorgeschriebene Lehrveranstaltungen und müssen von allen Studierenden des Studiums laut Curriculum belegt werden.
- **Wahlfächer** (oder Wahlpflichtfächer) sind für den Abschluss verpflichtend vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, können jedoch *aus einem Pool* an Lehrveranstaltungen gewählt werden (z.B. Wahlfachliste im Bachelorstudium Konzertfach). Art und Ausmaß der zu absolvierenden Wahlfächer werden im Curriculum festgelegt.
- **Freie Wahlfächer** sind für den Abschluss verpflichtend vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, können jedoch *völlig frei* gewählt werden (sofern es keine Einschränkungen im Curriculum gibt). Das Ausmaß der zu absolvierenden Freien Wahlfächer wird im Curriculum festgelegt. Prinzipiell können alle an einer inländischen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Universität, anerkanntes Konservatorium, etc.) angebotenen Lehrveranstaltungen als Freie Wahlfächer belegt werden sofern es keine Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl gibt oder spezielle Zulassungsvoraussetzung zu erfüllen sind.
- Alle Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Universität Mozarteum absolviert werden, müssen für das jeweilige Studium am Mozarteum anerkannt werden.

5. Modulprüfungen

In der Modulbeschreibung ist für jedes Modul der

- gewählte **Typus der Leistungsüberprüfung** und
- die Anzahl der auf den jeweiligen Prüfungstyp fallenden **ECTS-Anrechnungspunkte** anzugeben.
- Die Zahl der einem Modul zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte hat mit der Zahl der in Summe auf die Teilleistungen fallenden ECTS-Punkte übereinzustimmen.

Alle Leistungsnachweise innerhalb eines Moduls haben den Zweck, das Erreichen des Modulzieles gesamthaft zu überprüfen.

5.1. Modulorientierte Prüfungstypen fragen gesamthaft das Erreichen der Ziele des Moduls ab, wobei mehrere Lehrveranstaltungen gebündelt geprüft werden. Die Art des einzigen Prüfungsakts (mündlich oder schriftlich) ist im Curriculum festzulegen.

5.2. Kombinierte Modulprüfung: besteht aus einem prüfungsimmanentem Anteil und einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Da mehrere Teilleistungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, ist die **Art der erforderlichen Teilleistungen** (mündliche oder schriftliche Prüfung, Angabe der prüfungsimmanenten Bestandteile) im Curriculum zu definieren.

5.3. Bei lehrveranstaltungsorientierten Prüfungstypen wird der Stoff der einzelnen Prüfungen auf Basis der Modulziele und durch den Beitrag der Lehrveranstaltung zu diesen Zielen von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn festgelegt. Die Beurteilung erfolgt bei

- Lehrveranstaltungsprüfungen, nicht-prüfungsimmanent, auf Basis **eines Prüfungsakts**, beziehungsweise
- bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aufgrund der Zusammenschau mehrerer von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegter **Teilleistungen**.

6. Abschlussarbeiten

Die Curricula sollen **keine detaillierten Angaben** über die **formale Gestaltung** von Abschlussarbeiten (wie etwa die nähere Ausgestaltung von Masterarbeiten, Seiten- oder Zeichenangaben, Schriftgrößen) enthalten. Einheitliche Regelungen werden in einer **Richtlinie des Senats** festgelegt.

6.1. Bachelorarbeiten

Eine Bachelorarbeit ist die im Bachelorstudium anzufertigende eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist. Im Sinn der Einhaltung der Studienzeit wird vom Gesetzgeber ausdrücklich auf die Abfassung von schriftlichen Arbeiten **im Rahmen von Lehrveranstaltungen** abgestellt, weil die **Abfassung erst nach Ende der Lehrveranstaltung zu Studienverzögerungen führen würde**.

Im Curriculum sind jene Lehrveranstaltungen auszuweisen, in denen eine Bachelorarbeit angefertigt werden kann.

Eine Bachelorarbeit soll in der Regel **6-12 ECTS-Anrechnungspunkte** - eine Lehrveranstaltung samt Bachelorarbeit maximal **15 ECTS-Anrechnungspunkte** umfassen.

Die **Bearbeitungszeit** für eine Bachelorarbeit soll etwa **3 Monate** betragen. Der **Umfang** einer Bachelorarbeit beträgt in der Regel **30-40** Seiten.

6.2. Diplom- und Masterarbeiten

Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, Themen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Im Curriculum ist **eine Diplom-/Masterarbeit** mit einem Umfang von **20-30 ECTS-Anrechnungspunkten** vorzusehen, das heißt die Bearbeitung muss innerhalb von **sechs Monaten** möglich sein.

6.2.1. Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten

In künstlerischen Studien ist eine künstlerische Diplom- oder Masterarbeit anzufertigen.

Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.

Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

Die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Während der künstlerische Teil also etwa in einer Konzertaufführung, einer Komposition, einer Installation, einem Gemälde oder einer Skulptur bestehen kann, haben die Studierenden im schriftlichen Teil der Arbeit nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich mit seinem oder ihrem künstlerischen Schaffen kritisch auseinanderzusetzen und wissenschaftlich fundierte Reflexionen darüber anzustellen.

Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der künstlerischen Diplom- und Masterarbeit im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Im Curriculum ist **eine künstlerische Diplom-/Masterarbeit** mit einem Maximalumfang von **30 ECTS-Punkten** vorzusehen, das heißt die Bearbeitung muss in **sechs Monaten** möglich sein.

III. Verfahren zur Einrichtung neuer Studien und für die Änderung von Curricula

§ 1. Einrichtung eines neuen Studiums

(1) Es handelt sich um ein Studium, das noch nicht im Angebot der Universität Mozarteum Salzburg enthalten ist. Das geplante Studium hat dem Profil und dem Entwicklungsplan der Universität Mozarteum Salzburg zu entsprechen.

(2) Anträge auf Einrichtung eines neuen Studiums sind spätestens zu Beginn des Sommersemesters des Vorjahres, in dem das Curriculum in Kraft treten soll, an das Rektorat zu richten, sofern die Einrichtung nicht vom Rektorat von Amts wegen in die Wege geleitet wird. Der Senat ist zeitgleich über den Antrag zu informieren und in der Folge über den Entwicklungsprozess auf dem Laufenden zu halten.

(3) Die Anträge haben eine ausführliche Beschreibung des geplanten Studiums unter Berücksichtigung folgender Angaben zu enthalten:

- Bezug zur Profilbildung, Entwicklungsplanung
- Nationale, Internationale Positionierung
- Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten
- Art, Umfang und Dauer des Studiums
- Qualifikationsprofil
- Zugangsvoraussetzungen
- Organisation und organisatorischen Zuordnung sowie
- Ressourceneinschätzung.

(4) Der Antrag auf Einrichtung eines Studiums ist vom Rektorat einer eingehenden Prüfung im Hinblick auf Entwicklungsplanung, Leistungsvereinbarung, Bedarf, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu unterziehen. Vom Rektorat können auch schriftliche Stellungnahmen von den fach einschlägigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie externe Gutachten eingeholt werden.

(5) Das Rektorat beschließt die Einrichtung des neuen Studiums und leitet die Unterlagen an den Senat weiter.

(6) Der Senat weist das geplante neue Studium einer bereits bestehenden Curricular Kommission zu, oder setzt eine neue Curricular Kommission zur Erstellung des Curriculums ein.

(7) Die Curricularkommission hat das fertig ausgearbeitete Curriculum einem Stimmungsverfahren zu unterziehen und jedenfalls folgende Institutionen einzubeziehen:

- Rektorat
- Studiendirektorin/Studiendirektor
- bei Studien für das Lehramt: Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (§ 54 Abs. 5 UG)
- Facheinschlägige Abteilungen
- ÖH der Universität Mozarteum Salzburg
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- ARGE Curriculaentwicklung des Senates
- Studien-und Prüfungsmanagement
- Lehrmanagement.

Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich. Für das Bachelorstudium für das Lehramt an Schulen beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte und es ist kein Gutachten zur Beschäftigungsfähigkeit zu erstellen (§ 54 Abs 3 UG).

Ferner kann der Entwurf auch an Einrichtungen außerhalb der Universität (z.B. facheinschlägige postsekundäre Bildungseinrichtungen, mögliche Dienstgeberinnen und Dienstgeber für Absolventinnen und Absolventen) zur Stellungnahme übermittelt werden.

Der Entwurf ist allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise zugänglich zu machen (Homepage der Abteilung, der Studiendirektorin/des Studiendirektors, Aushang).

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 4 Wochen.

(8) Die Curricularkommission hat über die Gutachten und Stellungnahmen zu beraten und über die Beratungen ein Protokoll zu führen. Darin ist die Behandlung der Stellungnahmen zu dokumentieren und es sind Begründungen für die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen anzuführen.

(9) Das fertig ausgearbeitete Curriculum ist dem Rektorat und der ARGE Curriculaentwicklung des Senates bis spätestens 15. Jänner mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Antrag für die Neueinrichtung samt Unterlagen (§ 1 Abs 3)
- Eingelangte Gutachten und Stellungnahmen
- Beschlossenes Curriculum unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens
- Protokollauszug (Beschlussfassung und Dokumentation über die Erörterung der Gutachten und Stellungnahmen).

(10) Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Einrichtung des Curriculums dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn es finanziell nicht bedeckbar ist, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Untersagung eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

(11) Bei Nichtuntersagung durch das Rektorat hat die ARGE Curriculaentwicklung des Senates das Curriculum dem Senat bis spätestens Mitte März unter Anschluss einer Stellungnahme vorzulegen. In der Stellungnahme ist festzuhalten, ob das Zustandekommen des Curriculums, gesetzes-, satzungs- und richtlinienkonform erfolgt ist.

(12) Beschlussfassung des Senats über das Curriculum. Erfolgt keine Genehmigung, hat der Senat das Curriculum an die Curricularcommission zurückzuverweisen.

(13) Das vom Senat genehmigte Curriculum tritt gemäß § 54 Abs. 5 UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt das beschlossene Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

§ 2. Änderung eines Curriculums

(1) Eine Änderung eines bestehenden Curriculums der Universität Mozarteum Salzburg liegt dann vor, wenn bis etwa 20% des gesamten Curriculums (ECTS-Anrechnungspunkte) verändert werden. Bei Änderungen, die darüber hinausgehen, ist das Verfahren über die Einrichtung eines neuen Studiums (§ 1) sinngemäß durchzuführen.

(2) Erarbeitung der Änderungen in der dafür zuständigen Curricular Kommission.

(3) Die Curricular Kommission hat das bestehende Curriculum mit den geplanten, bereits eingearbeiteten Änderungen, welche ausführlich zu begründen sind, einem Stellungnahmeverfahren zu unterziehen und jedenfalls folgende Institutionen einzubeziehen:

- Rektorat
- Studiendirektorin/Studiendirektor
- bei Studien für das Lehramt dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (§ 54 Abs. 5 UG)
- Facheinschlägige Abteilungen
- ÖH der Universität Mozarteum Salzburg
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- ARGE Curriculaentwicklung des Senates
- Studien- und Prüfungsmanagement
- Lehrmanagement.

(4) Der Curriculumsentwurf ist den genannten Einrichtungen bis spätestens Mitte Oktober zu übermitteln. Dabei sind die zu ändernden Teile eindeutig ersichtlich zu machen und in einem gesonderten Dokument zu erläutern.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 4 Wochen.

(5) Die Curricular Kommission hat über die Stellungnahmen zu beraten und über die Beratungen ein Protokoll zu führen. Darin ist die Behandlung der Stellungnahmen zu dokumentieren und es sind Begründungen für die Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen anzuführen.

(6) Das fertig ausgearbeitete Curriculum ist dem Rektorat und der ARGE Curriculaentwicklung des Senates bis spätestens 15. Jänner mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Eingelangte Stellungnahmen
- Beschlossenes Curriculum unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens
- Protokollauszug (Beschlussfassung und Dokumentation über die Erörterung der Gutachten und Stellungnahmen).

(7) Gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Änderungen des Curriculums dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese

finanziell nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei Untersagung der Änderungen eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen.

(8) Bei Nichtuntersagung durch das Rektorat hat die ARGE Curriculaentwicklung des Senates das Curriculum dem Senat bis spätestens Mitte März unter Anschluss einer Stellungnahme vorzulegen. In der Stellungnahme ist festzuhalten, ob das Zustandekommen des Curriculums, gesetzes-, satzungs- und richtlinienkonform erfolgt ist.

(9) Beschlussfassung des Senats über das zu ändernde Curriculum. Erfolgt keine Genehmigung, hat der Senat das Curriculum an die Curricular Kommission zurückzuverweisen.

(10) Das geänderte Curriculum tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt das geänderte Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

(11) Das geänderte Curriculum hat grundsätzlich eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren (d.h. keine weiteren Änderungen des Curriculums in diesem Zeitraum). Hiervon ausgenommen sind Anträge, die redaktionelle Änderungen, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Anpassungen an Gesetzesänderungen oder Wiederverlautbarungen betreffen.

(12) Auf begründeten Vorschlag der Curricular Kommission können Änderungen des Curriculums – insbesondere bei neu eingerichteten Studien – auch vor Ablauf dieses Zeitrahmens beantragt werden.

(13) Ein geändertes Curriculum ist ab In-Kraft-Treten auf alle Studierenden dieses Studiums anzuwenden.

Anlage

Dublin Descriptors

Zu den speziell für die Musikausbildung entwickelten Deskriptoren vgl. die **Polifonia-Broschüre „Tuning Educational Structures in Europe“**, Bezugspunkte für die Gestaltung und Ausführung von Musikstudiengängen

(<http://www.deusto-publicaciones.es/deusto/pdfs/tuning/tuning24.pdf>).

Unterscheidung zwischen den Zyklen

Zyklus	Wissen und Verstehen
1 (Bachelor)	Wissen und Verstehen knüpft, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach an
2 (Master)	Wissen und Verstehen liefert eine Basis oder Möglichkeit für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext
3 (Promotion)	Wissen und Verstehen demonstriert systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Feld assoziierten Fertigkeiten und Methoden

Zyklus	Anwendung von Wissen und Verstehen
1 (Bachelor)	Anwendung von Wissen und Verstehen durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten
2 (Master)	Anwendung von Wissen und Verstehen durch Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte
3 (Promotion)	<p>Anwendung von Wissen und Verstehen durch die Fähigkeit, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren</p> <p>Anwendung von Wissen und Verstehen durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Werks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht</p>

Zyklus	Beurteilungen abgeben
1 (Bachelor)	Beurteilungen abgeben beinhaltet, relevante Daten zu sammeln und zu interpretieren
2 (Master)	Beurteilungen abgeben demonstriert die Fähigkeit, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren
3 (Promotion)	Beurteilungen abgeben erfordert die Befähigung zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen

Zyklus	Kommunikation
1 (Bachelor)	Kommunikation von Informationen, Ideen, Probleme[n] und Lösungen
2 (Master)	Kommunikation von ihre[n] Schlussfolgerungen und [dem] Wissen und [den] Prinzipien [begrenzte Reichweite], die ihnen zugrunde liegen, sowohl an Experten wie auch an Laien [Monolog]
3 (Promotion)	Kommunikation mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen [Dialog] über ihr Spezialfeld [große Reichweite]

Zyklus	Lernstrategien
1 (Bachelor)	Lernstrategien , die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen
2 (Master)	Lernstrategien , die es ihnen ermöglichen ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen
3 (Promotion)	in der Lage Lernstrategien , innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben

Anhang 1

Rahmencurriculum Bachelorstudium

Das Rahmencurriculum dient zur Unterstützung bei der Erstellung von Curricula sowie der einheitlichen Curriculumsgestaltung. Textbausteine sind in das jeweilige Curriculum zu übernehmen.

Die Textstellen in kursiver Schrift enthalten die maßgeblichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>) sowie der „Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung“

(https://www.moz.ac.at/pdf.php?id=24142&t=DOCUMENTS_STORE_MBL). Sie dienen zur Information – und sind daher nach der Fertigstellung des Curriculums zu löschen.

Curriculum für das Bachelorstudium xxx (Bezeichnung)

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seine Sitzung vom xxx (Datum) die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission xxx (Bezeichnung) über die Einrichtung des Bachelorstudiums xxx (Bezeichnung) gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

Curriculum für das Bachelorstudium xxx (Bezeichnung des Studiums) an der Universität Mozarteum Salzburg

Studienkennzahl xxx

Anmerkungen:

§ 51 Abs 2 Z 24 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG):

„Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“

§ 51 Abs. 2 Z 4 UG:

„4. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gegenstand des Studiums sowie Qualifikationsprofil
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studieninhalt und Studienverlauf
- § 7 Auslandsstudien
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 In-Kraft-Treten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Modulübersicht

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Anhang 3 Äquivalenzliste

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung:

„§ 6. Studienstandort

(1) Studien können nur an einem Studienstandort, nämlich Salzburg oder Innsbruck betrieben werden.

(2) Das Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik, die Unterrichtsfächer Musikerziehung (A1), Instrumentalmusikerziehung (A2) können entweder am Studienstandort Innsbruck oder am Studienstandort Salzburg betrieben werden. Eine Aufteilung oben angeführter Studien und Unterrichtsfächer auf beide Studienstandorte ist unzulässig.

(3) Mehrfachstudien in der Kombination Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik und/oder Musikerziehung (A1) [und Instrumentalmusikerziehung (A2)] und einem anderen ausschließlich am Studienstandort Salzburg eingerichteten Studium (wie zum Beispiel Instrumentalstudien, aber auch Vorbereitungslehrgänge) können ausschließlich am Studienstandort Salzburg zur Gänze betrieben werden.“

(1) Der Anwendungsbereich des Curriculums bezieht sich ausschließlich auf den Studienstandort Salzburg oder Innsbruck.

(2) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 29 UG:

„29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

§ 54 Abs. 3a UG:

“(3 a) Die Curricula für Bachelorstudien haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Abs. 2 Z 29) zu enthalten. Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.“

(1) Das Bachelorstudium dient der ...

Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften

(Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums)

(2) Ziel des Bachelorstudiums ist die künstlerische/wissenschaftliche Berufsvorbildung ...
Ferner dient das Studium der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ...
Weiters soll das Studium zur Persönlichkeitsbildung und Entfaltung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen: Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen und mitzugestalten. ...

(Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu vermitteln)

(3) Das Curriculum ist kompetenzorientiert.

(Auflistung der zu erwerbenden Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten. Dafür sind Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind. Folgende Formulierung kann zur ergebnisorientierten Formulierung verwendet werden:

Studierende sollen nach Absolvierung des Studiums in der Lage sein, ...

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Anmerkungen:

§ 54 Abs. 3 UG:

„(3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich. ...

Für das Bachelorstudium für das Lehramt an Schulen beträgt der Arbeitsaufwand 240 ECTS-Anrechnungspunkte und es ist kein Gutachten zur Beschäftigungsfähigkeit zu erstellen, für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen beträgt der Arbeitsaufwand mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte....“

§ 51 Abs 2 Z 26 UG:

„26. Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“

(1) Das 6-semesterige/8-semesterige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen enthalten die jeweiligen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen).

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 (oder 240) ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 (oder 8) Semestern.

(3) Das Vorziehen von Modulen und Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

Anmerkungen zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung:

§ 13 Abs. 6:

„Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen:

1. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester.
2. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum.
3. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die positive Absolvierung der vorhergehenden ZKF-Stufe.“

Bachelor- sowie Masterstudien sind jeweils eigenständige Studien, wobei die Masterstudien auf den Bachelorstudien aufbauen und deren Erweiterung oder Vertiefung dienen. Somit fehlen beim Belegen von Modulen/Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium die studienrechtlichen Voraussetzungen für eine gültige Fortsetzungsmeldung. Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden, sind absolut nichtig (§ 74 Abs 4 UG). Ferner muss das im Europäischen- und Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau gewahrt werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(Angabe der Lehrveranstaltungstypen, die im jeweiligen Studium vorgesehen sind)

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung:

§ 13 Abs. 6:

„Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen:

1. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester.
2. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum.
3. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die positive Absolvierung der vorhergehenden ZKF-Stufe.“

Anmerkung:

Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann in verschiedenen Modulen eingesetzt werden. Dabei ist auf darauf zu achten, dass **Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen (Abstimmungserfordernis zwischen den Curricularkommissionen)**

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.

2. Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

3. Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

4. In einem Konversatorium (**KO**) werden vor allem in Gesprächsform mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung bereit erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektiert, vertieft und auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft.

Prüfung: unterrichtsimmanent (Beurteilung von kleinen Aufgaben, Beurteilung von Mitarbeit und Diskussionsverhalten)

5. Künstlerischer Unterricht (**KU**) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.

Prüfung: unterrichtsimmanent

6. Ein Praktikum (**PR**) dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.

Prüfung: unterrichtsimmanent

7. Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.

Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten

8. Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).

9. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.

Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten

10. Ein Seminar mit Übung (**SU**) verbindet die Zielsetzungen von Seminar und Übung.

Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für SE und UE

11. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.

Prüfung: unterrichtsimmanent

12. Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung

13. Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.

Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE

...

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: KE, KG, KO, KU, PR, PS, PT, SE, SU, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in MOZonline verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Warteplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

Anmerkung:

§ 54 Abs. 8 UG:

„(8) Im Curriculum ist für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“

§ 5 Zulassung zum Studium

Anmerkung:

Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Studium liegt beim Rektorat und ist im UG geregelt (§§ 60 ff).

Die Zulassung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife (Lehramtsstudien) die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001) und die Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (sowie bei Lehramtsstudien die Eignung für das Lehramt an Schulen) voraus. Die Zulassungsprüfung ist in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.

(2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

(3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.

(4) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Bachelorzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) verlautbart.

(5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt ist, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

(6) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

Anmerkung:

§ 54 Abs 3a UG:

„(3a) ... Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.“

§ 54 Abs 11 UG:

„(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsaufenthalte möglich sind.“

(1) Studierenden des Bachelorstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester (6 und 7) des Studiums in Frage.

(2) Neben den fachlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:

1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

(2) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 7 UG:

„7. Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.“

§ 80 Abs. 1 UG:

„(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“

(1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist. Die Bachelorarbeit kann innerhalb der folgenden Lehrveranstaltungen ab dem (6.) Semester verfasst werden: ...

...

(3) Lehrenden ist für die Beurteilung der Bachelorarbeit ein Zeitraum von vier Wochen einzuräumen.

(4) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Bachelorarbeit werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

Anmerkung:

§ 51 Abs. 1 Z 25 UG:

„25. Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.“

(1) Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium (Bezeichnung) besteht aus folgenden Teilprüfungen:

...

...

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen. In den Bereichen ... kann die Reihenfolge in der Absolvierung der Lehrveranstaltungen von den Studierenden frei gewählt werden.

(3) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:

1. Colloquium
2. künstlerische Prüfung
3. Lehrprobe
4. mündliche Prüfung
5. Portfolioprüfung
6. praktische Prüfung
7. schriftliche Arbeit
8. schriftliche Prüfung
9. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module ... Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

2. Kommissionelle Prüfungen :

...
...

3. Erstellung einer Bachelorarbeit (§ 8).

(5) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie über die Durchführung der Zulassungsprüfung und der Bachelorprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

(6) Im Bachelorzeugnis scheinen auf:

1. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfungen für das Modul...
2. Die Beurteilung der Module ..., errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.
3. Ebenfalls auszuweisen ist das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit sowie ggf. die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Akademischer Grad

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 10 erster und zweiter Satz UG:

„10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt „BA“ verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Anmerkungen:

§ 54 Abs. 5 2.Satz UG:

„(5)...Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.“

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober xxx (Jahr) in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung

§ 4 Abs. 3:

„Bei Änderungen von Curricula ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch die Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Hierzu sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.“

§ 4 Abs 5:

„Änderungen der Curricula sind ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu ergänzen.“

(1) Das Curriculum ist ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(Nur im Bedarfsfall wie etwa bei gravierenden Änderungen der Prüfungsordnung:
Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Bachelorstudium [Name des Studiums] an der Universität Mozarteum Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt [Stück, Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.[Jahr] abzuschließen.)

(2) Nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden werden durch die Äquivalenzliste im Anhang sowie durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

Anhang 1 Modulübersicht**Bachelorstudium xxx (Bezeichnung)**

(Modulübersicht mit Semesterzuordnung)

LV-Nr.	Modul	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten								Σ	Σ	A	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Modul 1: (Bezeichnung)															
	(LV-Bezeichnung)	(LV-Art)
	(LV-Bezeichnung)	(LV-Art)
	(LV-Bezeichnung 1-2)	(LV-Art)

...

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1: (Bezeichnung)
Modulnummer	... ECTS-Punkte
Arbeitsaufwand gesamt	... SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	LV-Art/LV-Titel/1-2... (je ...SWS / ...ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	...
Prüfungsart	(Semesterabschlussprüfungen)
Besondere Hinweise	...

...

Anhang 3 Äquivalenzliste

Äquivalenzliste
(Bezeichnung des Studiums)
 Stand (Datum)

	(Neues Studium) (Curriculum Jahr)	Typ	SWS	ECTS	(Altes Studium) (Curriculum Jahr)	Typ	SWS	ECTS
Modul 1	(Modultitel)							
	(LV-Titel neu)	(LV-Titel alt)

Modul 2

...

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A Art der Abschlussprüfung
A1 Musikerziehung
A2 Instrumentalmusikerziehung
BW Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS European Credit Transfer System
EX Exkursion
FD Fachdidaktik
FW Fachwissenschaften
FWF Freies Wahlfach
IGP Instrumental- und Gesangspädagogik
KE Künstlerischer Einzelunterricht
KF Künstlerisches Fach
KG Künstlerischer Gruppenunterricht
KHF Künstlerisches Hauptfach
KO Konversatorium
KU Künstlerischer Unterricht
LV (LVn) Lehrveranstaltung(en)
PT Projekt
PR Praktikum
PS Proseminar
SE Seminar
Sem Semester
SU Seminar mit Übung
SWS Semesterwochenstunde
UE Übung
UG Universitätsgesetz 2002 idgF
V Vernetzungskompetenzen
VO Vorlesung
VU Vorlesung mit Übung
WF Wahlfach
ZKF Zentral Künstlerisches Fach
...

Anhang 2

Rahmencurriculum Masterstudium

Das Rahmencurriculum dient zur Unterstützung bei der Erstellung von Curricula sowie der einheitlichen Curriculumsgestaltung. Textbausteine sind in das jeweilige Curriculum zu übernehmen.

Die Textstellen in kursiver Schrift enthalten die maßgeblichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>) sowie der „Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung (https://www.moz.ac.at/pdf.php?id=24142&t=DOCUMENTS_STORE_MBL). Sie dienen zur Information – und sind daher nach der Fertigstellung des Curriculums zu löschen.

Curriculum für das Masterstudium xxx (Bezeichnung des Studiums)

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seine Sitzung vom xxx (Datum) die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission (Bezeichnung) über die Einrichtung des Masterstudiums (Bezeichnung) gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

Curriculum für das Masterstudium xxx (Bezeichnung des Studiums) an der Universität Mozarteum Salzburg

Studienkennzahl xxx

Anmerkungen:

§ 51 Abs 2 Z 24 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG):

„Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“

51 Abs. 2 Z 5 UG:

„5. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gegenstand des Studiums sowie Qualifikationsprofil
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studieninhalt und Studienverlauf
- § 7 Auslandsstudien
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Modulübersicht

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Anhang 3 Äquivalenzliste

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung:

„§ 6. Studienstandort

(1) Studien können nur an einem Studienstandort, nämlich Salzburg oder Innsbruck betrieben werden.

(2) Das Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik, die Unterrichtsfächer Musikerziehung (A1), Instrumentalmusikerziehung (A2) können entweder am Studienstandort Innsbruck oder am Studienstandort Salzburg betrieben werden. Eine Aufteilung oben angeführter Studien und Unterrichtsfächer auf beide Studienstandorte ist unzulässig.

(3) Mehrfachstudien in der Kombination Bachelorstudium Instrumental(Gesangs-)pädagogik und/oder Musikerziehung (A1) [und Instrumentalmusikerziehung (A2)] und einem anderen ausschließlich am Studienstandort Salzburg eingerichteten Studium (wie zum Beispiel Instrumentalstudien, aber auch Vorbereitungslehrgänge) können ausschließlich am Studienstandort Salzburg zur Gänze betrieben werden.“

(1) Der Anwendungsbereich des Curriculums bezieht sich ausschließlich auf den Studienstandort Salzburg (oder Innsbruck).

(2) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 29 UG:

„29. Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

§ 54 Abs 11 UG:

„(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsaufenthalte möglich sind.“

(1) Das Masterstudium dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien.

Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften

(Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums)

(2) Ziel des Masterstudiums ist ...

(Es sind spezifische Berufsfelder und konkrete Arbeitsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen des Studiums anzugeben, um den Studierenden auf exemplarische Art und Weise Einblick in das Spektrum beruflicher Möglichkeiten zu vermitteln)

(3) Das Curriculum ist kompetenzorientiert.

(Auflistung der zu erwerbenden Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten. Dafür sind Lernergebnisse zu formulieren, welche fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch soziale und personale Kompetenzen widerspiegeln, die mit den Schwerpunktsetzungen des Studiums und den festgelegten Studieninhalten verbunden sind. Folgende Formulierung kann zur ergebnisorientierten Formulierung verwendet werden:

Studierende sollen nach Absolvierung des Studiums in der Lage sein, ...

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Anmerkungen:

§ 54 Abs. 3 UG:

„(3) Der Arbeitsaufwand für Masterstudien hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.“

§ 51 Abs 2 Z 26 UG:

„26. Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“

(1) Das 4-semesterige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen enthalten die jeweiligen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen).

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(Angabe der Lehrveranstaltungstypen, die im jeweiligen Studium vorgesehen sind)

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung:

§ 13 Abs. 6:

„Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen:

- 1. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester.*
- 2. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum.*

3. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die positive Absolvierung der vorhergehenden ZKF-Stufe.“

Anmerkung:

Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann in verschiedenen Modulen eingesetzt werden. Dabei ist auf darauf zu achten, dass Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen (Abstimmungserfordernis zwischen den Curricularkommissionen)

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.

2. Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

3. Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

4. In einem Konversatorium (**KO**) werden vor allem in Gesprächsform mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung bereit erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektiert, vertieft und auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft.

Prüfung: unterrichtsimmanent (Beurteilung von kleinen Aufgaben, Beurteilung von Mitarbeit und Diskussionsverhalten)

5. Künstlerischer Unterricht (**KU**) bietet den Studierenden Einzelbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.

Prüfung: unterrichtsimmanent

6. Ein Praktikum (**PR**) dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.

Prüfung: unterrichtsimmanent

7. Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.

Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten

8. Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).

9. Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.

Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten

10. Ein Seminar mit Übung (**SU**) verbindet die Zielsetzungen von Seminar und Übung.

Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für SE und UE

11. In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.

Prüfung: unterrichtsimmanent

12. Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.

13. Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.

Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE

...

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: KE, KG, KO, KU, PR, PS, PT, SE, SU, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich.

(2) Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in MOZonline verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- Vermerkte Warteplätze aus dem Vorjahr
- Die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
- Die höhere Anzahl der absolvierten Semester
- Das Los.

Anmerkung:

§ 54 Abs. 8 UG:

„(8) Im Curriculum ist für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.“

§ 5 Zulassung zum Studium

Anmerkungen:

Die Zuständigkeit für die Zulassung zum Studium liegt beim Rektorat und ist im UG geregelt (§ 60 Abs. 1 UG).

§ 64 Abs. 5 UG:

„(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-

Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.“

(1) Die Zulassung zum Masterstudium xxx (Bezeichnung) setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums xxx (Bezeichnung) an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

(4) Darüber hinaus sind folgende qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Die Zulassungsprüfung ist in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.
2. ...
3. ...

(Beachtung § 64 Abs 5 UG!: Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt)

(5) Eine Aufnahme in das Masterstudium ist für externe Bewerberinnen und Bewerber nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen möglich. Die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen orientiert sich inhaltlich an der Bachelorprüfung und stellt eine Überprüfung der Anforderungen derselben dar. Die externen Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung auch das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Die Anforderungen sind in der Prüfungsordnung (§ 9) geregelt.

(6) Die Zulassung setzt ferner die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001) voraus.

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.

(2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

(3) Wahlmodule und gebundene Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.

(4) Ferner können über die Pflicht- und Wahlmodule hinausgehend zusätzlich schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS bzw. 12 Semesterstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen. Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Beispiele für mögliche Schwerpunktsetzungen werden auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) verlautbart.

(5) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt ist, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

(6) Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 1) dargestellt.

§ 7 Auslandsstudien

Anmerkung:

§ 54 Abs 11 UG:

„(11) Curricula von Bachelor- und Masterstudien sind so zu gestalten, dass Auslandsaufenthalte möglich sind.“

(1) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester (1 und 2) des Studiums in Frage.

(2) Neben den fachlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:

1. Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachekenntnissen.
2. Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation...).
3. Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
4. Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
5. Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

(3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach bzw. Wahlfach erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 8 Masterarbeit

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 8 UG:

„8. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.“

§ 51 Abs. 2 Z 9 UG:

„9. Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.“

§ 81 Abs. 1, 2 und 3 UG:

„(1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.“

§ 83 UG:

„(1) In künstlerischen Studien ist eine künstlerische Diplom- oder Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit eine Diplom- oder Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplom- oder Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der künstlerischen Diplom- und Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“

(1) Diplom- oder Masterarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten. Sie dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen unter Bezugnahme auf am Berufsfeld orientierte Schwerpunkte inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

(2) Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Die

künstlerische Diplom- oder Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Modulen zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Eine disziplinenübergreifende Arbeit ist möglich und bedarf ggf. einer entsprechenden Teambetreuung.

(5) Lehrenden ist für die Beurteilung von Masterarbeiten ein Zeitraum von sechs Wochen einzuräumen.

(6) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Diplom- oder Masterarbeit sowie der künstlerische Diplom- oder Masterarbeit werden durch Richtlinien der Curricular-Kommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

§ 9 Prüfungsordnung

Anmerkung:

§ 51 Abs. 1 Z 25 UG:

„25. Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.“

(1) Die qualitativen Zulassungsbedingungen zum Masterstudium orientieren sich an den Anforderungen der Bachelorprüfung für das xxx (Studium) an der Universität Mozarteum Salzburg. Es ist ein künstlerisches Programm vorzutragen, das den Prüfungsanforderungen im ... entspricht.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist zur Aufnahme des Masterstudiums im Rahmen einer Ergänzungsprüfung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) zu erbringen.

(3) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch die Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

(4) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen:

Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung durch Nummerierungen ausgewiesen. In den Bereichen ... kann die Reihenfolge in der Absolvierung der Lehrveranstaltungen von den Studierenden frei gewählt werden.

(5) Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:

1. Colloquium
2. künstlerische Prüfung
3. Lehrprobe
4. mündliche Prüfung
5. Portfolioprüfung
6. praktische Prüfung
7. schriftliche Arbeit
8. schriftliche Prüfung
9. Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben.

(6) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

2. Erstellung einer Masterarbeit (§ 8)

3. Kommissionelle Masterprüfung: ...

Voraussetzung für das Antreten zur Kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit.

(7) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Kommissionellen Masterprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

(8) Im Masterzeugnis scheinen auf:

1. das Thema und die Benotung der Masterarbeit
2. die Benotungen der kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit sowie der kommissionellen Prüfung
3. die Beurteilung der Module... jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der Lehrveranstaltungsnoten.

Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender schwerpunktbildender Module.

§ 10 Akademischer Grad

Anmerkungen:

§ 51 Abs. 2 Z 11 UG:

„11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten: „Master...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums xxx (Bezeichnung) wird der akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt „MA“ verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Anmerkung:

§ 54 Abs. 5 2.Satz UG:

„(5)...Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.“

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober xxx (Jahr) in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Anmerkungen:

Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung

§ 4 Abs. 3:

„Bei Änderungen von Curricula ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch die Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Hierzu sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Die Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.“

§ 4 Abs 5:

„Änderungen der Curricula sind ab Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte sind nicht zu ergänzen.“

(1) Das Curriculum ist ab dem In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.

(Nur im Bedarfsfall wie etwa bei gravierenden Änderungen der Prüfungsordnung:

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Bachelorstudium [Name des Studiums] an der Universität Mozarteum Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt [Stück, Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.[Jahr] abzuschließen.)

(2) Nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden werden durch die Äquivalenzliste im Anhang sowie durch Richtlinien der Curricular Kommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Abteilung xxx (Bezeichnung) zu verlautbaren.

Anhang 1 Modulübersicht**Masterstudium xxx (Bezeichnung)**

(Modulübersicht mit Semesterzuordnung)

LV-Nr.	Modul	Typ	SWS	Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten				Σ	Σ	A
				1.	2.	3.	4.			
Modul 1: (Bezeichnung)										
	(LV-Bezeichnung 1-2)	(LV-Art)	
	(LV-Bezeichnung 1-2)	(LV-Art)	
	(LV-Bezeichnung)	(LV-Art)	

...

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1: (Bezeichnung)
Modulnummer	... ECTS-Punkte
Arbeitsaufwand gesamt	... SWS
Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen	LV-Art/LV-Titel/1-2... (je ...SWS / ...ECTS)
Lernergebnisse / Kompetenzen	...
Prüfungsart	(Semesterabschlussprüfungen)
Besondere Hinweise	...

...

Anhang 3 Äquivalenzliste

Äquivalenzliste
(Bezeichnung des Studiums)
 Stand (Datum)

	(Neues Studium) (Curriculum Jahr)	Typ	SWS	ECTS	(Altes Studium) (Curriculum Jahr)	Typ	SWS	ECTS
Modul 1	(Modultitel)							
	(LV-Titel neu)	(LV-Titel alt)

Modul 2

...

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

A Art der Abschlussprüfung
A1 Musikerziehung
A2 Instrumentalmusikerziehung
BW Bildungswissenschaft und Schulpraxis
ECTS European Credit Transfer System
EX Exkursion
FD Fachdidaktik
FW Fachwissenschaften
FWF Freies Wahlfach
IGP Instrumental- und Gesangspädagogik
KE Künstlerischer Einzelunterricht
KF Künstlerisches Fach
KG Künstlerischer Gruppenunterricht
KHF Künstlerisches Hauptfach
KO Konversatorium
KU Künstlerischer Unterricht
LV (LVn) Lehrveranstaltung(en)
PT Projekt
PR Praktikum
PS Proseminar
SE Seminar
Sem Semester
SU Seminar mit Übung
SWS Semesterwochenstunde
UE Übung
UG Universitätsgesetz 2002 idgF
V Vernetzungskompetenzen
VO Vorlesung
VU Vorlesung mit Übung
WF Wahlfach
ZKF Zentral Künstlerisches Fach

...